

Vereinssatzung des TSV 1894 Heustreu e. V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TSV Heustreu 1894 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heustreu. Er ist im Vereinsmelderegister des Amtsgerichts Bad Neustadt/Saale eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und gute Sitten und geselligen Umgang zu pflegen.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977(AO 1977)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes und der Sportgeräte;
- Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, sportlichen Veranstaltungen und Kursen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

e) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Er ist konfessionell neutral.

f) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt seine Satzungen an. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird der Verein dem BLSV und seinen betreffenden Fachverbänden sofort anzeigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Mitglieder des bisherigen Vereins TV 1894 Heustreu e. V.

2. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

3. Der Verein umfasst

a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;

b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

5. Für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder besondere Verdienste wird die bronzene, für 40-jährige die silberne und für 50-jährige die goldene Vereinsehrennadel verliehen.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:

a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen wird;

b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

c) wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist;

d) bei grobem, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten;

e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss und der Satzung eine Frist von drei Wochen eine Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des

Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.

Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten.

§ 5 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus für das Geschäftsjahr zu leisten.

2. Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge (Familien-, Bundeswehr- und Schülerbeiträge) werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

4. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr zahlen einen reduzierten Beitrag oder können beitragsfrei sein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern;

b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;

c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;

d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

a) Mitgliederversammlung

b) der Vereinsausschuss

c) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
- b) dem 1. Kassier
- c) dem 2. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer
- f) den Abteilungsleitern
- g) 6 Ausschussmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist an sechs Ausschussmitglieder nicht gebunden. Sie kann auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen

a) Wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss es beschließen

b) oder, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Bericht der Spartenleiter;
- c) Bericht des Kassenwartes;

- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Entlastung der Vorstandschaft und des Wahlausschusses;
- f) Wahlen;
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Wahlausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Satzungsänderungen.
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung dem entgegen stehen oder mindestens 10 der erschienen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

4. Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden sind einzeln zu wählen. Bei der Wahl muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Wird diese Mehrheit bei einem oder mehreren Kandidaten nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Kandidieren mehr als drei Kandidaten für die Posten der Vorsitzenden und im ersten Wahlgang erreichen einer oder mehrere der Kandidaten nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten vorzunehmen, die die nötige Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten.

5. Bei der Wahl der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie den beiden Revisoren entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen: bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen Kandidaten das Los.

6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 13 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die drei Vorsitzenden gleichberechtigt.

2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. ABS (1) bleibt unberührt.

3. Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Vereinsausschusses. Der Vorstand ruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mind. drei Vereinsausschussmitglieder dies

beantragen. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereins oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Der 1. Kassier bzw. der 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstands leisten. Der Vereinsausschuss, gegebenenfalls die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

5. Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

7. Beim Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes oder eines Mitgliedes des Vorstands haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

9. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

10. Die Vorstandschaft kann eine Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 14 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens 2 x im Jahr die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus und ein neuer Revisor ist zu wählen. Der ausgeschiedene Revisor kann nach 2 Jahren wieder gewählt werden.

§ 15 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen.

2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, (oder)

b) 40 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder beim Verlust der Gemeinnützigkeit fällt sein Vermögen an die Gemeinde Heustreu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Heustreu, 24.03.2018

TSV 1894 Heustreu e.V.
Wetterstraße 30
97618 Heustreu
BFV-Vereinsnummer 7205

Two handwritten signatures in blue ink, likely representing the club president and secretary, are placed below the printed club information.